

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Band: 32 (1934)

Heft: 1

Vereinsnachrichten: Mitteilungen der Zentral-Taxationskommission des S.G.V.

Autor: Werffeli, R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nach vierstündiger Dauer konnte der Vorsitzende die lehrreiche und interessant verlaufene Tagung schließen mit dem besten Dank an den Herrn Referenten, an die verehrten Gäste und die so zahlreich anwesenden Sektionsmitglieder.
Th. Isler.

Mitteilungen der Zentral-Taxationskommission des S. G. V.

Vom 4. bis 9. Dezember 1933 fanden zwischen den Delegierten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (Vermessungsdirektor), der Kantone und des Schweiz. Geometervereins Verhandlungen statt betreffend:

1. Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen vom Jahre 1927.
2. Aufstellung eines Tarifes für Vermarktungsarbeiten.
3. Aufstellung eines Tarifes für Nachführungsarbeiten.

Bezüglich Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen ist im wesentlichen folgende Vereinbarung abgeschlossen worden:

Verminderung der bisherigen Ansätze des Tarifes für Grundbuchvermessungen vom Jahre 1927 um 10 % unter Berücksichtigung der reduzierten Gehalts- bzw. Lohnansätze und der Fortschritte in der Vermessungstechnik etc.

Die Vereinbarung tritt für neu zu vergebende Vermessungsarbeiten am 1. Januar 1934 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf die bereits abgeschlossenen Vermessungsverträge mit entsprechender Vertragsklausel, und zwar in dem Sinne, daß eine Verminderung der Akkordsummen für die nach dem 1. April 1934 noch auszuführenden Vermessungsarbeiten um 10 % eintritt, sofern im einzelnen Falle die Verminderung mindestens 5 % der gesamten Akkordsumme (exkl. Uebersichtsplan und Bahnpläne) ausmacht.

Von dieser Verminderung werden die Tarifansätze für die Erstellung des Uebersichtsplanes mit dem Meßtisch (Abschnitt H des Tarifes) und für die Anfertigung der Plankopien auf Pauspapier über das Bahngebiet im Maßstab 1 : 1000 (Abschnitt J des Tarifes) nicht berührt.

Der Gesamtinhalt der Vereinbarung wird in dem demnächst erscheinenden Kommentar zu den Tarifen publiziert.

Es ist jedoch heute schon zu bemerken, daß der Lohnabbau mit 6 % bedacht wurde. Die übrigen 4 % des zehnprozentigen Tarifabbaues mußten zugestanden werden durch die Fortschritte in der Vermessungstechnik (Automatische Reduktion der optisch gemessenen Distanzen etc.). Ein nicht zu unterschätzendes Moment war auch die Mitteilung des Vermessungsdirektors, daß in der Folge die Bundesbeiträge in Abschlagszahlungen an die Uebernehmer geleistet werden, so daß den Kantonen bzw. Gemeinden die Finanzierung der Grundbuchvermessungen bedeutend erleichtert wird.

Zentralvorstand und Zentraltaxationskommission waren sich wohl bewußt, daß ein solcher Tarifabbau in Anbetracht der ohnehin schon niedrigen Lohnansätze, in unseren Fachkreisen nicht erwartet wurde. Wir haben aber mit unserer Zustimmung dem Bunde die weitere Durchführung der Grundbuchvermessung erleichtert. Auch der schweizerischen Landwirtschaft haben wir damit bewiesen, daß die Geometer das not-

wendige Verständnis haben für die momentane, schwierige Lage des Bauernstandes.

Der Zentralvorstand hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember der Vereinbarung zugestimmt.

Die Tarife für die Vermarktungs- und Nachführungsarbeiten sind gegenüber den bisherigen Tarifen ebenfalls um zirka 10 % abgebaut worden. Sie sind so aufgestellt, daß den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kantone und namentlich der Gebirgsgegenden Rechnung getragen werden kann. Bei der Einführung dieser Tarife in den Kantonen haben die lokalen Taxationskommissionen Gelegenheit, ihre besonderen Vertragsbedingungen geltend zu machen.

Für die Zentral-Taxationskommission
des S. G. V.,

der Präsident: *Rud. Werffeli.*

Kleine Mitteilung.

Wahl. Der Stadtrat von Zürich wählte aus einer großen Zahl von Bewerbern *Henry Huber* zum Adjunkten des Straßeninspektors. Ehemals Assistent beim städtischen Vermessungsamt, wurde er beim notwendigen Personalabbau im Jahre 1922 dem Straßeninspektorat zugewiesen, wo er sich dank seiner bautechnischen Kenntnisse, der Gewissenhaftigkeit des Geometers und Anpassungsfähigkeit an ein neues Arbeitsgebiet rasch eine angesehene Position schuf. Wir gratulieren unserem geschätzten Kollegen zu seinem Erfolg. B.

Schweizerischer Geometerverein.

Zentralvorstand

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 9. Dezember 1933 in Zürich.

Anwesend: Zentralvorstand und die Herren Prof. Dr. Baeschlin und Fisler.

1. *Mutationen:* Es werden als neue Mitglieder aufgenommen: Burki Max, Nyon; Hofmann Hans Emil, Elgg; Grandchamp Pierre Ed., Chexbres. Ein Austrittsgesuch wird zurückgelegt.

2. *Sekretär:* Zum Sekretär wird Dändliker-Zug bestimmt.

3. *Kassawesen:* Kassier Kübler orientiert über die Anlage des Vereinsvermögens. Sie gibt zu keinen Bedenken Anlaß. Immerhin sind Neuanlagen bei Staatsinstituten vorzusehen.

4. *Ausbildung der Hilfskräfte:*

a) Der Entwurf eines Lehrprogramms über die praktische Ausbildung der Hilfskräfte wird genehmigt.

b) Die Anzahl der auszubildenden Lehrlinge wird auf zirka 30 pro Jahr limitiert.

c) Zur theoretischen Ausbildung werden zentralisierte Kurse an zwei Orten (deutsche und französische Schweiz, mit Sonderregelung für die italienische Schweiz) vorgesehen.

d) Die Voranschläge über die Kosten des theoretischen Unterrichts und die Verteilung derselben werden festgelegt.